

VG WORT

Für eine gemeinsame VG WORT!

1. Die Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen im Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT stimmen – weiterhin – darin überein, dass die VG WORT ihre Arbeit auch in Zukunft als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen fortsetzen soll.
2. Mit Art. 16 der DSM-Richtlinie wurde Klarheit geschaffen, dass gemeinsame Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft bestehen können. Die Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen innerhalb der VG WORT sprechen sich deshalb für eine schnelle Umsetzung von Art. 16 der DSM-Richtlinie in das deutsche Recht aus.
3. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft bietet für Autoren und Verlage viele Vorteile. Das gilt insbesondere für die gemeinsame Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die in den letzten Jahren sehr gut gelungen ist. Die hohen Ausschüttungen der VG WORT beruhen ganz maßgeblich auf erfolgreichen Gerichtsverfahren und Verhandlungen mit den Vergütungsschuldern, die gemeinsam von Autoren und Verlagen getragen wurden.
4. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft eröffnet nicht zuletzt attraktive Möglichkeiten für kollektive Lizenzierungsmodelle im digitalen Bereich, auch in Zusammenhang mit den jetzt europarechtlich vorgesehenen erweiterten kollektiven Lizenzen. Diese können am besten gemeinsam von Autoren und Verlagen entwickelt, verhandelt, vergütet und durchgesetzt werden:
 - So prüft die VG WORT derzeit konkret in ihren Gremien, Rechte für das sogenannte E-Lending durch Bibliotheken („Ausleihe“ von E-Books, auch Onleihe genannt) wahrzunehmen. Bisher werden die erforderlichen Nutzungsrechte von Verlagen eingeräumt. Sollte es gelingen, dass die VG WORT hier tätig werden kann, wäre sichergestellt, dass auch Autoren in diesem wichtigen Bereich stets an den Einnahmen aufgrund von festen Beteiligungssätzen partizipieren.

- Außerdem wird derzeit intensiv geprüft, welche Lizenzen von der VG WORT nach Art. 17 der DSM-Richtlinie gegenüber Plattformen wie YouTube oder vergleichbaren Anbietern kollektiv vergeben werden können. Gerade hier ist klar, dass es ohne eine gemeinsame – gebündelte – Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen sehr schwierig sein wird, sinnvolle Lizenzangebote gegenüber den Plattformen für verlegte Werke zu schaffen und angemessene Vergütungen zu erzielen.
5. Bereits seit vielen Jahren vergütet die VG WORT gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen von Texten im Internet („METIS“) auf der Grundlage von Zählmarken. Hier ist die VG WORT bei verlegten Werken auf die Unterstützung durch die Verlage angewiesen, die die Zählmarken auf ihren Webseiten zum Einsatz bringen müssen. Davon profitieren bereits jetzt Autoren unmittelbar. Die Verlagsvertreter innerhalb der VG WORT werden sich im Rahmen der gemeinsamen Verwertungsgesellschaft dafür einsetzen, dass sich noch deutlich mehr Verlage als bisher an METIS beteiligen.
 6. Auch in anderen Bereichen, wie bspw. bei Datenbanken, Meldungen oder der Identifizierung von Urhebern, können Autoren von der Unterstützung durch Verlage unmittelbar profitieren. Hier werden in Zukunft vermehrt Anstrengungen unternommen werden, für beide Seiten sinnvolle Lösungen zu finden.
 7. Die Höhe der Beteiligungssätze wird im Verteilungsplan der VG WORT festgelegt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuletzt wurden die Beteiligungssätze zu Gunsten der Urheber im Sommer 2017 geändert. Dessen ungeachtet werden die bestehenden Beteiligungssätze weiter überprüft und etwaige Änderungsvorschläge den Gremien vorgelegt werden. Das gilt insbesondere für Vergütungssätze im Bereich Wissenschaft und bei METIS.
 8. Urheber und Verlage verfolgen vielfach gemeinsame Interessen. Ohne Autoren gibt es keine verlegten Werke, ohne Verlage können viele Autoren nicht sinnvoll publizieren. Natürlich gibt es aber auch Interessengegensätze, die sich insbesondere bei Diskussionen zum Urhebervertragsrecht in der Frage der angemessenen Vergütung zeigen. Gerade in Kenntnis dieser Situation bietet die VG WORT als gemeinsame Institution von Autoren und Verlagen die Chance, die Interessengegensätze zu überwinden. Ein gemeinsames Eintreten für die VG WORT schließt es dabei nicht aus, bei urhebervertragsrechtlichen Fragen unterschiedliche Auffassungen zu vertreten.

9. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft setzt voraus, dass neben den Autoren auch die Verlage nach festen Schlüsseln an den Einnahmen beteiligt werden. Diese Auffassung beruht auf dem gemeinsamen Verständnis, dass Verlage bei verlegten Werken aufgrund ihrer Leistung dazu beitragen, dass die von den Autoren geschaffenen Werke verwertet und genutzt werden können. Bei Vergütungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen ist es deshalb sachgerecht, dass neben den Autoren auch Verlage an den Einnahmen angemessen partizipieren.

10. Eine Zustimmungslösung, wie sie in § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes für die Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen derzeit vorgesehen ist, führt dazu, dass für Verlage nicht kalkulierbar ist, in welchem Umfang sie an den Einnahmen beteiligt werden. In sehr vielen Fällen sind die Einnahmen für die Verlage in den letzten Jahren bei der VG WORT deutlich zurückgegangen. Die Zustimmungslösung ist deshalb keine Grundlage dafür, dass Autoren und Verlage weiterhin fair und gleichberechtigt in den Gremien der VG WORT zusammenarbeiten können.

Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT

9. September 2019